



Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck

Kurzfassung





I. Grundlagen und Gliederung des Landschaftsplans

Die Bürgerschaft hat die Aufstellung des Gesamtlandschaftsplans am 24.9.1999 auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) alt, bzw. § 9 LNatschG neu, beschlossen.

Danach haben die Gemeinden „die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes in Landschaftsplänen darzustellen.

Zudem sind gem. § 9 Abs. 6 Landschaftspläne fortzuschreiben, wenn und sobald dies erforderlich ist.

Dem Landschaftsplan liegen Aussagen der überörtlichen Landschaftsplanung zugrunde, und zwar dem:

- Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein
- Landschaftsrahmenplan
- Entwicklungskonzept für die Region Lübeck

Der Landschaftsplan gliedert sich inhaltlich in den Grundlagen- und den Entwicklungsteil.



Grundlagenteil: Im Grundlagenteil werden folgende Daten erfasst, bewertet und in Text und Plänen dargestellt

- Historische Landschaftsentwicklung
- Landschaftsbereiche
- Geomorphologie, Boden, Wasser, Klima, und Luft
- Tiere, Pflanzen und Lebensräume
- Landschaftsbild
- Kulturhistorisch bedeutsame Landschaften
- Erholungsräume
- Siedlungs- und Verkehrsflächen
- Landwirtschaftsflächen
- Schutzgebiete

Entwicklungsteil: Im Entwicklungsteil werden die Konflikte analysiert, das Leitbild, die Ziele und die geplanten Maßnahmen zur Erreichung des zukünftig anzustrebenden Zustandes von Natur und Landschaft in Lübeck dargestellt: Dazu gehören:

- Das landschaftsplanerische Leitbild
- besonders geschützte Biotope, nationale und internationale Schutzgebiete
- das Biotopverbundsystem und Eignungsflächen für den Biotopverbund
- wichtige geplante Bauvorhaben und Prüfgelände für geplante Nutzungen
- geplante landschafts- und biotopverbessernde und pflegende Maßnahmen
- siedlungsnahen Grünzüge
- Maßnahmen zur Verbesserung der Erholungsräume

Alternative Entwicklungen nach rein naturschutzfachlichen Vorgaben werden im Exkurs „Naturschutzfachplan“, der selbst jedoch kein Bestandteil des Landschaftsplans ist, beschrieben. Außerdem wird auf die Erfolgskontrolle und die Erforderlichkeit einer Fortschreibung des Landschaftsplans hingewiesen.

II. Beschreibung des Planungsraums

Der Landschaftsplan umfasst das gesamte Stadtgebiet mit einer **Fläche** von 21.414 ha.

Naturräumlich befindet sich der überwiegende Teil des Lübecker Stadtgebietes als „Lübecker Becken“ am Rande des Östlichen Hügellandes Schleswig-Holsteins. Die



Lübecker Landschaft gliedert sich weiterhin durch die drei großen Flussläufe Trave, Wakenitz und Stecknitz (heute Elbe-Lübeck-Kanal) mit ihren vielen Zuflüssen und z. T. seenartigen Ausbuchtungen in große, das ganze Stadtgebiet durchziehende **Gewässer- und Niederungsflächen**.

Im Gegensatz dazu haben sich **Trockengebiete** mit ihrer besonderen Tier- und Pflanzenwelt als weitere bedeutsame Landschaftsform Lübecks herausgebildet, z.B. die Strandbereiche vor Travemünde und der „Sandhaken“ der Priwall-Halbinsel, die Trockenbereiche Schlutups („Schwarze Heide“) und des Dummersdorfer Ufers, die Binnendünen bei Eichholz sowie die umfangreichen Heide- und Trockenrasengebiete der Grönauer Heide im Süden des Stadtgebietes.

Die ursprünglich dominierende Vegetationsform des Lübecker Beckens in der Nacheiszeit ist der Buchenwald. Ohne den Einfluss des Menschen wäre das Stadtgebiet fast vollständig als natürlicher **Buchenwald** ausgebildet. Die größten geschlossenen Waldgebiete Lübecks sind das Lauerholz mit dem Israelsdorfer Forst und den Wesloer Tannen, der Waldhusener Forst, Kannenbruch, Falkenhusen und die Wüstenei.

Die **Landwirtschaft** spielt für das Aussehen großer Teile des Stadtgebietes eine dominierende Rolle. Mineralische Böden werden in der Regel intensiv als Ackerflächen, organische Böden der Niederungen

weniger intensiv als Wiesen- und Weideland genutzt.

Ab etwa zur Mitte des 19. Jahrhunderts setzte die rasante Erweiterung des **Siedlungsgebietes** durch den Bau neuer Wohn- und Gewerbegebiete, Hafenanlagen, militärischer Einrichtungen, Verkehrswege ein, ein Prozess, der bis heute nicht abgeschlossen ist. In Planung und z. T. in



Realisierung befindliche Großprojekte sind beispielsweise die Hafen- und Flughafenerweiterungen, überregionale Verkehrswege oder der Hochschulstadteil.

Die aktuelle Verteilung/Nutzung des Stadtgebietes zeigt die Abb. 1.

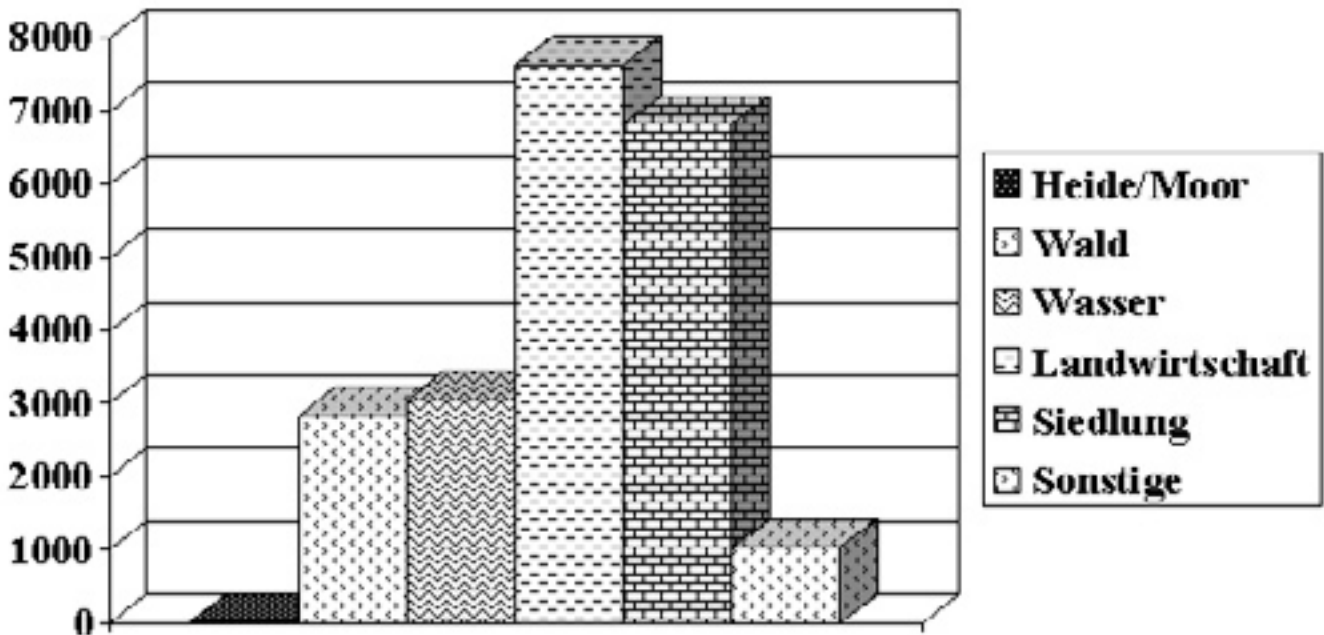


Abb. 1: Aktuelle Flächenverteilung Lübecks in Hektar

III. Bestandsdarstellung – III. 1 Landschaftsbereiche

Flächenverteilung Lübecks in Hektar

Es werden insgesamt **26 zusammenhängende Landschaftsteile** Lübecks, die überwiegend naturnah erhalten und/oder entwickelt sind und sich durch eine vergleichsweise geringe Nutzungsintensität auszeichnen, dargestellt. Diese naturnahen Komplexe stellen die vorhandenen oder potentiellen Hauptlebensräume vielfältiger und/oder **gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften** im Stadtgebiet dar und besitzen deshalb aus örtlicher und überörtlicher Sicht eine große Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Sie enthalten zum großen Teil eine **hohe Zahl gesetzlich geschützter Biotope** (gem. § 25 LNatSchG) und umfassen u. a. alle in Lübeck ausgewiesenen **Naturschutzgebiete** sowie vorgeschlagenen **FFH-Gebiete** und gemeldeten **Vogelschutzgebiete**. Eine Reihe der aufgeführten Gebiete besitzt aufgrund ihrer landschaftlichen Attraktivität (Landschaftsbild) auch eine **hohe Bedeutung für die Naherholung** der Lübecker Bevölkerung. Eine Verringerung entstehender Konflikte durch Überschneidung der hier vorrangigen Belange

des Naturschutzes mit denen einer Erholungsnutzung wird durch entspr. Lenkungsmaßnahmen vor Ort erreicht.



U.a. sind folgende Landschaftsbereiche im Landschaftsplan genannt:

- Brodtener Ufer
- Südlicher Priwall
- Pötenitzer Wiek
- Dassower See mit den Inseln Buchhorst und Graswerder
- Untertrave
- Dummersdorfer Ufer und Dummersdorfer Feld (in Teilen)
- Schellbruch
- Schwartauwiesen
- Teerhofsinsel
- Pöppendorfer Moor
- Waldhusener Forst
- Kücknitzer Mühlenbachtal
- Speckmoorniederung in Schlutup
- Lauerholz
- Wüstenei
- Niemarkter Landgraben
- Ringstedtenhof
- Kannenbruch
- Krummesser Moor
- Grönauer (Wulfsdorfer) Heide
- Blankensee-Niederung
- Herrnburger Landgraben
- Wakenitz-Niederung



III. Bestandsdarstellung – III. 2 Gewässer



Die bedeutsamsten Gewässer des Planungsgebietes sind:

Ostsee und Fließgewässer

- Lübecker Bucht der Ostsee
- Trave
- Elbe-Lübeck-Kanal
- Wakenitz

Stillgewässer (Seen, Teiche)

- Dassower See
- Silkteich
- Waldhusener Moorsee
- Schlutuper Mühlenteich
- Tremser Teich
- Blankensee
- Kleiner See
- Krähenteich und Mühlenteich

III. Bestandsdarstellung – III. 3 Tier- und Pflanzenarten

In Lübeck kommen zahlreiche heimische **Tier- und Pflanzenarten** vor:

• Säugetiere	46 Arten
(davon Fledermäuse)	12 Arten)
• Brutvögel	170 Arten
• Gastvögel	110 Arten
• Reptilien	5 Arten
• Amphibien	11 Arten
• Süßwasserfische	38 Arten
• Insekten	ca. 12.000 Arten
• Farn- und Blütenpflanzen	1.071 Arten
• Großpilze	1.403 Arten

Gefährdet vom Aussterben, bedroht oder ausgestorben sind davon: ca. 160 Wirbeltierarten (Säugetiere, Vögel, Reptilien, Amphibien und Fische), mind. 1300 Insektenarten, ca. 500 Pilzarten und ca. 600 Pflanzenarten.



Folgende **Lebensraumtypen** kommen prozentual zur gesamten Lübecker Stadtfläche vor:

• Meer und Meeresküste	1,3 %
• Wälder, Kleingehölze, Knicks	15,9 %
• Fließgewässer	8,5 %
• Stillgewässer	4,7 %
• Niedermoore u.ä.	0,6 %
• Heiden und Magerrasen	0,9 %
• Grünland	10,2 %
• Ackerland	19,7 %
• Ruderalfluren	3,2 %
• Siedlungsräume	34,4 %



III. Bestandsdarstellung – III. 4 Erholungsgebiete, Grünflächen und Naturerlebnissräume

Im Stadtgebiet existieren 270 städtische Grünanlagen, 227 Spielplätze und 62 Kleingartenanlagen.

In den letzten Jahren wurden 6 Naturerlebnissräume eingerichtet.

Folgende Erholungsgebiete sind gegenwärtig in Lübeck vorhanden:

- Ostseeküste
- Dummersdorfer Ufer
- Die Wälder
- Wakenitzniederung
- Untertrave
- Schellbruch
- Kanaltrave und Elbe-Lübeck-Kanal
- Ringstedtenhof



IV. Leitbild

Durch die Nennung der Leitziele und der im Plan 17 dargestellten Schwerpunkträume wird eine bauliche Entwicklung von Flächen innerhalb dieser Räume **nicht** verhindert. Mögliche Konflikte zwischen den Leitzielen des Landschaftsplans und zukünftigen städtebaulichen Zielen werden ggf. in einer projektbezogenen Bauleitplanung behandelt und gelöst.

Der Landschaftsplan definiert folgende Haupt-Leitziele:

1. Vielfältige Natur für attraktive Erholung



Naherholungsmöglichkeiten für Kinder und Erwachsene im Stadtgebiet sind vielfältig und großflächig vorhanden. Sie

werden geprägt durch Wasserflächen (Ostsee, Trave und Wakenitz sowie Bäche, Seen und Weiher), Wald, landwirtschaftlich genutzte Knicklandschaften, Wiesen und Weiden sowie durch öffentliche Grünflächen im inneren Stadtgebiet Lübecks. Die erholungssuchenden Menschen schonen landschaftlich besonders empfindliche Bereiche.

Zur Naherholung innerhalb der Wohngebiete sind Grünflächen (Parkanlagen, Spiel- und Sportplätze, Kleingartenanlagen etc.) räumlich zu **Grünzügen** verbunden. Sie werden durch **Grünverbindungen** ergänzt. Das Defizit an öffentlich zugänglichen Grünflächen im direkten Umfeld verdichteter Wohngebiete ist verringert.

Der Flächenbedarf für Wohnen, Gewerbe und Verkehr wird so weit wie möglich durch Flächenrecycling befriedigt.

Die Siedlungsbereiche sind durch zusätzliche vielfältige Grünflächen und Bäume aufgewertet; die Lebensqualität ist dadurch gestiegen. In Wohnungsnähe finden

Kinder und Erwachsene abwechslungsreiche **Naturerlebnismöglichkeiten** vor.

2. Vielfältige Kultur- und Naturlandschaften

Die historisch gewachsene Kulturlandschaft ist in Lübeck landschaftsprägend. Im einzelnen besteht die Landschaft aus einem vielseitigen Mosaik insbesondere aus



- städtisch und dörflich geprägten Siedlungsflächen und Verkehrswegen
- Flächen, die durch Nutzung durch den Menschen geprägt werden (landwirtschaftliche Nutzflächen)



IV. Leitbild

- Wäldern und Feldgehölzen, Flächen, auf denen sich die Natur ohne Zutun des Menschen selbst überlassen wird (Sukzessionsflächen),
- Flächen, auf denen bestimmte Entwicklungszustände der Natur durch gezielte Naturschutzmaßnahmen erhalten werden (z.B. Orchideenwiesen).

Die Landschaft entwickelt sich möglichst vielfältig und in einem natürlichen bzw. halbnatürlichen dynamischen Prozess. Besonders artenreiche, vielfältige und selten gewordene Entwicklungsphasen werden verlängert oder auch langfristig erhalten.

Eine auf Nachhaltigkeit ausgerichtete städtische Planung reduziert Übernutzung, Zersiedelung, Zerschneidung und Zerstörung der Landschaft auf ein Mindestmaß.

Die historisch gewachsene, vielfältige Kulturlandschaft entsteht und entwickelt sich durch landwirtschaftliche Nutzung. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen dienen auch der Erholung. Der ökologische Landbau wird besonders gefördert.

3. Saubere Luft und gesundes Klima

Luftverunreinigungen (Staub, Schadstoffe) sind so gering, dass auch empfindlich reagierende Menschen gesund bleiben und die Natur nicht dauerhaft geschädigt wird.

Die Niederungen der Flüsse und Bäche nehmen ihre Funktion als Klimaausgleich für den besiedelten Bereich wahr. Flächen in der Stadt, die kleinklimatisch eine besonders günstige Wirkung haben, sind in ausreichendem Maße vorhanden.

4. Keine Gesundheitsgefährdung durch Lärm

Die Lärm, Staub- und Schadstoffemissionen sind so gering, dass Gesundheitsgefährdungen durch sie vermieden bzw. durch geeignete Maßnahmen reduziert werden, wie sie z.B. im Rahmen der Lärminderungsplanung entwickelt werden. Die gesetzlichen Vorgaben zum Immissionsschutz sind in jedem Fall eingehalten.

5. Natürlich gewachsener und gesunder Boden für Mensch und Natur

Einträge von Schadstoffen in den Boden und deren Akkumulation werden vermieden. Die Vielfalt der natürlichen Böden bleibt erhalten. Die Bodenversiegelung wird durch flächensparendes Bauen auf ein Minimum reduziert.

6. Naturbelassenheit der Ostseeküste, natürliche Flüsse und Bäche, sauberes Wasser

Die Ostseeküste ist sauber, sie lädt zum Baden ein. Das europäische Vogelschutzgebiet am Brodtener Ufer wird nicht beeinträchtigt.

Flüsse und Bäche können weitestgehend ihren natürlichen Lauf nehmen. Sie bilden mit ihren Niederungen ein ökologisch intaktes offenes Gewässernetz mit geringen Stoffeinträgen aus angrenzenden Nutzflächen.

Für die Grundwasserneubildung stehen so viele Flächen zur Verfügung, dass die Wasserentnahme die Neubildung nicht übersteigt. Die Trinkwasserqualität ist weiterhin gut, die Qualität des oberflächennahen Grundwassers hat sich verbessert.

7. Lebensraum für Pflanzen und Tiere

Alle heimischen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, insbesondere die seltenen und gefährdeten Arten haben auf einzelnen Flächen oder im Biotopverbund genügend Lebensraum.

8. Naturnaher Wald

Der Wald als Quelle für saubere Luft, als Klimastabilisator und als Lebensraum für Pflanzen und Tiere nimmt einen großen Teil der Stadtfläche ein. Die waldschonende Erholungsnutzung ist i.d.R. vorrangiges Ziel. Der Wald wird nach den Naturland-Richtlinien für naturnahe Waldbewirtschaftung bewirtschaftet.

Zeitpunkt und Art der Umsetzung der Ziele hängen von gegebenen Finanzierungsmöglichkeiten ab.

V. Ziele und Maßnahmen - Entwicklungskonzept

Die Entwicklungspläne konkretisieren das landschaftsplanerische Leitbild des Landschaftsplanes. Die Flächendarstellungen des Landschaftsplanes werden im Textteil erläutert; die Maßnahmen sind im Anhang I zum Landschaftsplan (Langfassung) aufgeführt.

1. Entwicklungskonzept

Plan Nr. 18.1 im Maßstab 1 : 10.000 und zusätzlich 1: 30.000

Es werden besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (vorrangige Flächen für den Naturschutz, festgesetzte Ausgleichsflächen), Eignungsflächen für den Biotopverbund und sonstige Darstellungen, z.B. geplante Bauflächen dargestellt.





V. Ziele und Maßnahmen – Entwicklungskonzept

Eignungsflächen für den Biotopverbund liegen in Räumen, die grundsätzlich für Entwicklungsmaßnahmen geeignet sind. Es handelt sich auch um **Suchräume** für die Umsetzung von **Ausgleichsmaßnahmen**. Eine Entwicklung der dargestellten Flächen ist jedoch nicht zwingend erforderlich. Daher könnten aber auch andere stadtplanerische Ziele auf diesen Flächen verwirklicht werden (s. z. B. Prüfgebiet nördlich des Flughafens).

Die wichtigsten landschaftsbezogenen Flächenentwicklungen und Maßnahmen sind im Folgenden dargestellt.

1.1 Räume zur Verbesserung der Biotope und Landschaft

- Zusätzliche Waldflächen, Knicks und Kleingewässern auf geeigneten Flächen im ganzen Stadtgebiet - sofern ohne wesentliche Zielkonflikte möglich.
- Renaturierung von Bächen und Flüssen, z.B. Niemarker Landgraben, Schwartau, Teutendorf-Brodter Bach
- Schaffung von Überschwemmungsräumen in der Schwartauniederung
- Entwicklung von halboffenen Trockenbiotopen, insb. Nähe Grönauer Heide, Teufelsmoor und Dummersdorfer Feld
- Entwicklung halboffener Weidelandschaften, insb. Nähe Grönauer Heide und Wüstenei
- Rückbau von überflüssigen Verkehrswegen, insb. im Waldhusener Forst und Rödsal bei Brodten



- Wiederherstellung von Alleen an diversen Straßen des Stadtgebietes

1.2 Bauliche Vorhaben

1.2.1 Baulich bereits zugelassene Großprojekte in Umsetzung

- Baugebiet Bornkamp
- Baugebiet Gartenstadt Rothebek
- Baugebiet Hochschulstadtteil
- Baugebiet Lindenpark
- Baugebiet Roeckstr.
- Ferienhausgebiet Priwall TB I
- Gewerbegebiet Genin Süd
- Gewerbegebiet Gneversdorfer Weg
- Gewerbegebiet ehem. Metallhütte TB I
- Gewerbegebiet Skandinavienkai
- Hafenausbau Skandinavienkai
- Seelandkai
- Hafen Schlutup
- Lehmannkai II
- Weiterführung der A 20 nach Bad Segeberg
- K 13
- B 207 neu
- Nordtangente
- Umgehungsstr. Schlutup
- Elektrifizierung der Bahn
- Elektrifizierung der Hafenbahn Vorwerker Hafen inklus. Gleiszuführung
- MBA Niemark

1.2.2 Absehbare bauliche Vorhaben

Wohn-, Gewerbe- und Verkehrsvorhaben mit besonderer Auswirkung für die Landschaft sind:

- Paul-Brümmer-Str.: Verlängerung bis Strandbahnhof und neue Verkehrsführung Bertlingstr. /Eselswiese
- Baugebiet Festplatz/Solnitzstr
- Baugebiet Kastorplatz
- Baugebiet Schleusenstraße/ ehem. Ziegelei - Rose
- Gewerbegebiet Airport Businesspark, 1. Bauabschnitt
- Gewerbl. Ferienhausanlage Priwall TB III
- Gewerbegebiet Fischereihafen/Baggersand
- Elektrifizierung der Strecke HL – Travemünde und der Hafenbahn Skandikai inklus. Gleiszuführung
- Flughafenausbau - Neues Verfahren
- Hafenausbau Teerhofsinsel (in Vorbereitung)

1.2.3 Prüfgebiete für zukünftige Bebauung oder bauliche Freizeiteinrichtungen

Hierzu zählen Gebiete, für die ein grundsätzlicher Planungsauftrag der Bürger-

schaft besteht, deren Realisierungsmöglichkeit zu überprüfen. Vorhaben mit besonderer Auswirkung für die Landschaft sind:

- Baugebiet Kronsforde (ca. 0,5 ha)
- Baugebiete Beidendorf (zusammen ca. 4,5 ha)
- Baugebiet Ivendorf
- Baugebiet Niendorfer Hauptstr
- Baugebiete Wulfsdorf z.T. (zusammen ca. 4 ha)
- Baugebiet Dummersdorf/Hirtenbergweg
- Entwicklungsbereich Blankenseer Straße
- Entwicklungsbereich Kronsforde Landstraße
- Entwicklungsbereich Leuchtenfeld Travemünde
- Entwicklungsbereich ehem. Metallhüttengelände (Ostteil)
- Gewerbegebiet Airport Businesspark, 2. Bauabschnitt
- Gewerbegebiet Fischereihafen/ Baggersand
- Yachthafen Mövenstein
- Ausbau des Elbe-Lübeck-Kanals
- 2-gleisiger Ausbau der Eisenbahnlinie Lübeck-Travemünde
- Baugebiet Schleusenstraße Nord und Süd
- Sportanlagen Bei der Lohmühle
- Prüfgebiet Deponie Niemark
- Campingplatz Ivendorf
- Marina Priwall
- Windkraftanlagen in Herrenwyk und im Raum Ivendorf
- Prüfgebiet Bodenauftrag Dummersdorfer Feld
- Ohne konkrete Abgrenzung sind weitere Prüfgebiete im Bereich Steinrade und randlich der B 207 n vorgeschlagen worden

Parallel zu den Prüfgebieten sind auch die landschaftsplanerischen Bestands-, Schutz- und Entwicklungsaussagen auf diesen Flächen in den Entwicklungsplänen eingetragen.





V. Ziele und Maßnahmen – Schutzgebietskonzept

2. Schutzgebietskonzept

Plan Nr. 18.2 im Maßstab 1 : 10.000 zusätzlich auch im Maßstab 1: 30.000

Die wichtigsten geplanten Schutzgebiete sind im Folgenden dargestellt.

- Neuausweisung von 2 Landschaftsschutzgebieten sowie Erweiterung von 2 bestehenden LSG
- Neuausweisung von 5 Geschützten Landschaftsbestandteilen

Zusätzlich sind einige Gebiete als Flächen bewertet, die die Voraussetzungen für eine Ausweisung als NSG erfüllen, aber nicht als geplante NSGs dargestellt sind:

Dazu gehören die Teerhofsinsel sowie die Traveförde mit Pötenitzer Wiek (naturnah, weitgehend unverbaute Bereiche zwischen Schlutuper Wiek und Priwall, ohne Fahrwasser und Hafengebiete)

Zeitpunkt und Art der Umsetzung der biotopbildenden Maßnahmen hängen u.a. von gegebenen Finanzierungsmöglichkeiten ab.

Natura 2000 - Gebiete in Lübeck

Im Plan 18.2 sind auch die gemeldeten FFH-Gebiete und die europäischen Vogelschutzgebiete (Natura 2000-Gebiete) sowie das vorgeschlagene Feuchtgebiet internationaler Bedeutung gemäß Ramsar-Konvention dargestellt. Sie sind textlich im Bd. I Kap. 7 der Langfassung aufgeführt. Dabei handelt es ausschließlich um eine nachrichtliche Übernahme der vom Land Schleswig-Holstein an die EU gemeldeten bzw. zur Meldung an das Ramsar-Sekretariat vorgesehenen Gebiete.



Die Abgrenzung der von der Landesregierung gemeldeten Natura 2000-Gebiete stimmt teilweise nicht mit der fachlichen Bewertung der Gebiete durch die Hansestadt Lübeck überein. Insbesondere zu den Gebieten „Traveförde und angrenzende Flächen“, „Travetal“ und „Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee“ hat die Hansestadt Lübeck andere Um-

grenzungen vorgeschlagen, die jedoch vom Land nicht in seine Meldung übernommen worden sind (s.a. Plan 16 des Kartenwerks).

Die vom Land gemeldeten Gebiete sind jedoch für die Hansestadt Lübeck verbindlich.

Die gleichzeitige Darstellung gemeldeter Natura-2000-Gebiete als „Gebiet, das die fachlichen Voraussetzungen für eine Ausweisung als NSG besitzt“ resultiert ebenfalls aus der Abgrenzung der vom Land gemeldeten Gebiete und entspricht nicht vollständig der eigenen Bewertung der HL, insbesondere bei dem im Schutzgebietsverfahren befindlichen NSG „Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee“. Zuständig für die Ausweisung der Gebiete als NSG ist das Umweltministerium des Landes Schleswig-Holstein.

Darüber hinaus erfüllen auch andere Gebiete die fachlichen Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung. Dazu gehören das Pöppendorfer Moor, die östlichen Teile der Teerhofsinsel, die Traveförde mit Pötenitzer Wiek und die Ausgleichsflächen, die nördlich an das NSG Dummerdorfer Ufer angrenzen.“

Diese Darstellung der NSG-Eignung, wie z.B. auf der Teerhofsinsel, sind nicht als detailgenau abgegrenzt zu verstehen.

V. Ziele und Maßnahmen – Grünzüge

3. Konzept Grünzüge

Plan Nr. 18.3 im Maßstab 1 : 30.000

Es werden flächenhafte Grünzüge und lineare Grünverbindungen, die vornehmlich der Erholungsnutzung dienen, innerhalb/ am Rande von Wohngebieten dargestellt (Bestand und Entwicklung). Die Detailplanung für Erholungsräume und Grünzüge erfolgt im gesondert aufzustellenden vertiefenden Landschaftsplan „Erholung“





V. Ziele und Maßnahmen – Agrarlandschaft und Wald

4. Agrarlandschaft und Wald

Plan Nr. 18.4 im Maßstab 1 : 30.000

Es werden Landwirtschafts- und Waldflächen dargestellt, die auch nach Umsetzung der baulichen Entwicklung noch so genutzt werden können. Außerdem werden Räume bezeichnet, die sich für landwirtschaftliche Pflegenutzung eignen.

Voraussetzung für die Durchführung aller Flächenentwicklungen und landschaftsplanerischen Maßnahmen ist die Zustimmung des Flächeneigentümers.



V. Ziele und Maßnahmen – Entwicklungsmaßnahmen

5. Entwicklungsmaßnahmen

Die Entwicklungsmaßnahmen des GLP werden im Anhang zum GLP (Band III der Langfassung), aufgelistet. Im Entwicklungsplan 18.1 sind sie i.d.R. nicht flächenscharf sondern durch ein raumbezogenes Maßnahmensymbol dargestellt.

Die wichtigsten Maßnahmen sind:

- Entsiegelung von Flächen zugunsten von mehr Grünflächen
- Altlastensanierungen
- Ökologischer Landbau und bodenverträgliche landwirtschaftliche Nutzung
- Gewässerrenaturierungen, z.B. Teutendorf-Brodteener Bach und Moorbek
- Entwicklung von Wald, Knicks, Kleingewässern, Trockenbiotopen,
- Entwicklung von naturnahen Überschwemmungswiesen
- Entwicklung von halboffenen Weidelandschaften
- Wiederherstellung von Alleen
- Pflanzung von Bäumen

Zeitpunkt und Art der Umsetzung der biotopbildenden Maßnahmen hängen u.a. von gegebenen Finanzierungsmöglichkeiten ab.





VI. Gültigkeit der Teillandschaftspläne und Fortschreibung

Folgende Teillandschaftspläne (TLP) sind bis zum Stichtag 15.5.2004 von der Hansestadt Lübeck beschlossen worden:

- TLP Brodten (Beschluss 25.3.1999)
- TLP Krummesse (Beschluss 27.1.94)
- TLP Wakenitz (Beschluss am 29.4.1993)
- TLP St. Lorenz-Nord/Vorwerk (Beschluss am 26.2.04)

Folgende TLP lagen zu Beginn der GLP-Bearbeitung als Entwürfe vor:

- TLP Trave/Elbe-Lübeck-Kanal (Entwurf)
- TLP Steinrade (Entwurf)
- TLP Südwest (Entwurf)
- TLP Schlutup (Entwurf)
- TLP Krummesse (Fortschreibung) (Entwurf 1.1999)

Die Inhalte der **beschlossenen TLP** sind bis auf die detaillierte Flächen- und Maßnahmenplanung entweder in den GLP übernommen oder durch die Darstellungen des GLP ersetzt worden. Lediglich die detaillierteren Flächen- und Maßnahmenplanungen der TLP behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Die **Fortschreibung** des Gesamtlandschaftsplanes (GLP) erfolgt gem. Konzept zur integrativen Landschaftsplanung durch sogenannte Fortschreibungslandschaftspläne (FLP). FLPs werden im Bedarfsfall in räumlich begrenzten Teilen des Stadtgebietes oder in thematisch begrenzten Bearbeitungen des gesamten Stadtgebietes erstellt. Sie enthalten

im Vergleich zum Gesamtlandschaftsplan i.d.R. detailliertere und aktualisierte Angaben zu den Schutzgütern bzw. Nutzungsänderungen.

Ein wichtiger Fortschreibungslandschaftsplan ist der Themenplan „Erholung“, in dem detaillierte Planungsaussagen z. B. zum Wander- und Radwegenetz enthalten sein soll.



VII. Landschaftsplan und Flächennutzungsplan

Gem. § 9 Abs. 4 LNatSchG sind die zur Übernahme geeigneten Inhalte der Landschaftspläne nach Maßgabe des BauGB als Darstellung in die Bauleitpläne zu übernehmen.

Es wird zwischen nicht abwägbaren und abwägbaren Inhalten unterschieden:

Nicht abwägbare und zur nachrichtlichen Übernahme in die Bauleitplanung geeignete Inhalte sind:

- vorhandene Naturschutzgebiete
- vorhandene Landschaftsschutzgebiete
- vorhandene Naturdenkmale
- vorhandene geschützte Landschaftsbestandteile
- geschützte Biotop- und Biotopverbundflächen gem. § 25 + § 1 Abs. 4 LNatSchG
- die Flächen für festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Flächen, die gem. § 27 - 29 Landesnaturschutzgesetz als Natura 2000 gemeldet worden sind

Inhalte, die zur Übernahme in die Bauleitplanung geeignet sind, aber der Abwä-

gung gem. § 1 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) unterliegen, sind:

- die Eignungsflächen für den Biotopverbund
- Geplante Parkanlagen größer als 1 ha
- Vorhandene und geplante Naturerlebnisräume
- Wasserschongebiete (vorh.)

- Bodendenkmale im Sinne des § 1 Abs.2 des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale (vorh.)

Sie können im Flächennutzungsplan als "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" dargestellt werden.





Umweltbericht – im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung gem. § 14 UVPG

1. Anlass und Gesetzliche Grundlagen und Begriffsbestimmungen

Seit dem 25. Juni 2005 ist es erforderlich, für Pläne und Programme eine Strategische Umweltprüfung gem. dem Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen. Dies gilt inzwischen auch für den im Entwurf vorliegenden Gesamtlandschaftsplan der Hansestadt Lübeck.

Die **Strategische Umweltprüfung** (SUP) ist ein unselbständiger Teil behördlicher Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Plänen und Programmen, die von einer Behörde, einer Regierung oder im Wege eines Gesetzgebungsverfahrens angenommen werden. Die Auswirkungen von Plänen und Programmen auf die Umwelt sollen frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

Die **Auswirkungen der Darstellungen des Landschaftsplans** sind auf die in § 2 Abs. 2 Satz 2 UVPG genannten und im folgenden aufgeführten Schutzgüter zu ermitteln, beschreiben und zu bewerten:

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vor genannten Schutzgütern.

2. Ergebnisse der Umweltprüfung

Die strategische Umweltprüfung zum Entwurf des Gesamtlandschaftsplanes führte zu folgenden Ergebnissen:

- 2.1** Die Ziele der überörtlichen Landschaftsplanung wurden beachtet.
- 2.2** Mit der Darstellung des Landschaftsplanerischen **Leitbildes** werden allgemeine Zielvorstellungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege formuliert. Mit diesem Leitbild sind daher keine negativen Auswirkungen auf die in der SUP zu untersuchenden Schutzgüter verbunden.
- 2.3** Mit der nachrichtlichen Übernahme von **vorhandenen geschützten Biotopen, Ausgleichsflächen oder Schutzgebieten** sind keine negativen

Auswirkungen auf die in der SUP zu untersuchenden Schutzgüter verbunden.

- 2.4** Die **bewertende Darstellung besonders schützenswerter Gebiete** dient ihrem Erhalt und ihrer Entwicklung. Daher sind mit diesen Darstellungen keine negativen Auswirkungen auf die in der SUP zu untersuchenden Schutzgüter verbunden.

- 2.5** Die Darstellung von **vorhandenen Biotopverbundflächen und Eignungsflächen für den Biotopverbund** dient ihrem Erhalt und ihrer Entwicklung. Daher sind mit diesen Darstellungen keine negativen Auswirkungen auf die in der SUP zu untersuchenden Schutzgüter verbunden.

- 2.6** Die Darstellung der **landschaftsplanerischen Ziele und Maßnahmen** führt zu positiven Auswirkungen auf die Schutzgüter. Sie sind daher in vollem Maße als umweltverträglich einzustufen.

- 2.7** Die Darstellung der **baulichen Entwicklung** führt in seltenen Fällen zu positiven, in manchen Fällen zu unerheblichen, in der Regel aber zu mehr oder weniger starken negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter. Durch entsprechende Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen können allerdings die meisten dieser Auswirkungen auf ein Mindestmaß reduziert werden.

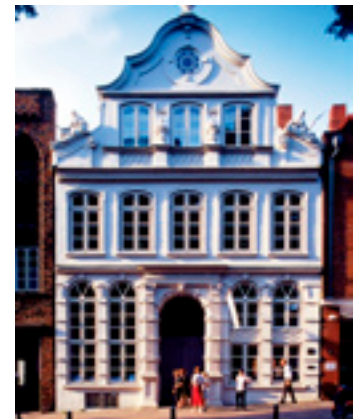
- 2.8** Eine **Nichtdurchführung des Plans** kann zu nachteiligen Entwicklungen von Natur und Landschaft führen: z.B. keine angemessene raumbezogene Schutzgebietsplanung, keine raumbezogenen Vorgaben für die Auswahl von Ausgleichsflächen. Die sogenannte Nullvariante scheidet zudem aus, weil die Aufstellung von Landschaftsplänen gem. § 6 LNatSchG eine gesetzliche Pflichtaufgabe darstellt und die Voraussetzung für eine angemessene Bauleitplanung bildet.

- 2.9** Für die landschaftsplanerischen Ziele und Maßnahmen sind keine Maßnahmen zu planen, die **nachteilige Umweltauswirkungen** verhindern, da negative Auswirkungen nicht zu erwarten sind.

Für die baulichen Entwicklungen, die erhebliche **nachteilige Umweltauswirkungen** zur Folge haben, sind – soweit bekannt – Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen beschrieben. Geeignete Räume, auf denen z.B. Ausgleichsflächen sinnvoll angelegt werden können, sind im Landschaftsplan als Eignungsflächen für den Biotopverbund und als geplante Schutzgebiete dargestellt.

- 2.10** Für die landschaftsplanerischen Entwicklungsmaßnahmen scheidet die **alternative räumliche oder strukturelle Darstellung** aus, da diese Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

Alternativen für die baulichen Entwicklungsprojekte werden – soweit sinnvolle Alternativen entwickelt worden sind, beschrieben und bewertet.



Der Landschaftsplan wurde erstellt:

Im Fachbereich 3 Umwelt, Sicherheit und Ordnung:

Senator Thorsten Geißler
Bereich Naturschutz,
verantwortlich: Frank D. Lammert,
Teamleitung: Dr. Ursula Kühn,
Bearbeitung: Team Zukunftsplanung

Weitere Informationen erhalten Sie unter der Telefonnummer 122-3923 und im Internet unter www.luebeck.de.

Eine CD mit der GLP-Langfassung ist im Bereich Naturschutz für 5,- Euro käuflich zu erhalten.